

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Teisendorf.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Einzelpersonen                  | 1,-- € |
| 2. für Familien                        |        |
| für die erste Person                   | 1,-- € |
| für die zweite Person                  | 1,-- € |
| für die dritte und jede weitere Person | 1,-- € |

3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie sowie auch Schwerbeschädigte den halben Satz.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände übernachten, haben dem Markt spätestens am 3. Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs.1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs.1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Kurgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs.3 zulässig.

2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

zuletzt geändert am 14.02.2005